

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz · Keplerstraße 18 · 66119 Saarbrücken

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1

66 119 Saarbrücken

Zeichen: 10.1 – 15/20

Bearbeitung: Arnd Wieland
Tel.: 0681 501 – 4780
Fax: 0681 501 – 4521
E-Mail: a.wieland@
umwelt.saarland.de

Datum: 25.03.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Versand ausschließlich in elektronischer Form

Abfallrechtliche Nachweisführung Vorübergehend geändertes Vorgehen in Folge der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und Reduzierung des möglichen Infektionsrisikos sind aktuell Abweichungen gegenüber dem sonst erforderlichen Austausch von Dokumenten und Einholen von Unterschriften im Rahmen der Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung (NachwV) festzulegen.

Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) hat in ihrem am 19.03.2020 versandten Newsletter 01/2020 (s. Anlage) Möglichkeiten dargelegt, wie persönliche Kontakte der in das abfallrechtliche Nachweisverfahren eingebundenen Beteiligten weitestgehend vermieden werden können. Das Saarland schließt sich der dort geschilderten Vorgehensweise unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen an:

Führung von Übernahmescheinen

Die Pflichten zur Führung von Übernahmescheinen i. S. d. § 12 NachwV bleiben weiterhin bestehen. Ebenso bleibt die Verpflichtung erhalten, die Nummern der Übernahmescheine in den zugehörigen Begleitschein aufzunehmen und letzteren in das System einzustellen. Ein Unterzeichnen der Übernahmescheine kann indes unterbleiben.



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:

Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121,123, 127,128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)

www.umwelt.saarland.de

Einschränkungen bei der Möglichkeit der elektronischen Nachweisführung

Der Newsletter der SAM verweist diesbezüglich auf § 22 NachwV.

Falls aufgrund von Erkrankungen oder anderen betrieblichen Umständen keine elektronischen Signaturen vorgenommen werden können, sind die erforderlichen Nachweise nach den Abschnitten 1 bis 3 NachwV (mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und 4) unter Verwendung der in Anlage 1 der NachwV vorgegebenen Formblätter zu führen. Ein Herunterladen dieser Formblätter ist über die Homepage der ZKS Abfall möglich:

<https://www.zks-abfall.de/de/formulare-nachweisverfahren>

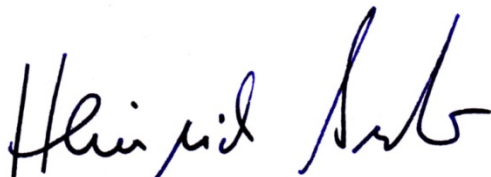
Die erforderlichen Meldungen über die Störung des Kommunikationssystems nach § 22 NachwV müssen an die Zentrale Stelle Abfallnachweisverfahren und an die jeweils zuständige Behörde gesandt werden.

Liefer- / Wiegescheine

Das Unterzeichnen von Liefer- und/oder Wiegescheinen durch den mit der Eingangskontrolle befassten Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens und das Gegenzeichnen durch den Fahrer des Beförderers kann aufgrund der momentanen Situation unterbleiben. Es ist jedoch weiterhin darauf zu achten, dass die erforderliche Führung der Register gemäß § 49 KrWG i. V. m. §§ 23 ff. NachwV erfolgt.

Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 30. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Becker'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'H'.

Heinrich Becker